

Privatbereich

1. ErbSt: Steuerberechnung bei Auflösung einer Familienstiftung
2. Volljährigenadoption: Kein grds. Ausschluss des Pflichtteilsanspruchs
3. Beraterverschulden: Keine Fragen zu außergewöhnlichen Belastungen
4. Unvollständige Selbstanzeigen schützen vor Strafe nicht

1. ErbSt: Steuerberechnung bei Auflösung einer Familienstiftung

Sachverhalt

Die Eheleute D und B errichteten 1973 die B-Stiftung; das der B-Stiftung bei ihrer Errichtung übertragene Vermögen stammte zu 69,1 % von D und zu 30,9 % von B. Der Vorstand der B-Stiftung beschloss 1995 deren Auflösung. Erwerber des Stiftungsvermögens waren (als Töchter und Enkelkinder der Stifter) die Kläger. Dem Begehren der Kläger, das aus der Aufhebung der B-Stiftung erworbene Vermögen für jeden von ihnen jeweils getrennt i. H. v. 69,1 % als von D und i. H. v. 30,9 % als von B stammenden Erwerb zu behandeln und entsprechend der Anzahl der Stifter für jeden Erwerb jeweils 2 persönliche Freibeträge anzusetzen, folgten Finanzamt und Finanzgericht nicht. Daraufhin beantragten die Kläger, die Steuer unter Berücksichtigung von 2 Erwerben und 2 Freibeträgen herabzusetzen.

Entscheidung

Der BFH folgte dem Antrag der Kläger nicht. Gemäß Erbschaftsteuergesetz gilt als Schenkung unter Lebenden, was bei der Aufhebung einer Stiftung erworben wird. Zuwendender ist die Stiftung, weil das an die Anfallberechtigten fallende Vermögen zivilrechtlich das Vermögen der Stiftung ist und nicht das des Stifters. Bei der Berechnung der Schenkungsteuer ist im vorliegenden Fall für die Bestimmung der Steuerklasse auf das jeweilige Verhältnis des Anfallberechtigten zu den Stiftern abzustellen (§ 15 Abs. 2 S. 2 ErbStG). Dabei können bei mehreren Stiftern entsprechend den persönlichen Verhältnissen der Anfallberechtigten auch unterschiedliche Steuerklassen anzuwenden sein. Ist für das Verhältnis der Anfallberechtigten zu den Stiftern jeweils dieselbe Steuerklasse anzuwenden, sind im Rahmen der Steuerberechnung weder der Erwerb noch der persönliche Freibetrag aufzuteilen. Der Freibetrag wird jeweils für den Erwerb gewährt. Da im vorliegenden Fall nur ein einheitlicher Erwerb des Anfallberechtigten von der Stiftung vorliegt, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für den mehrfachen Ansatz des persönlichen Freibetrags. Daher konnte dem Begehren, bei der Besteuerung des Erwerbs 2 Freibeträge anzusetzen, nicht gefolgt werden.

2. Volljährigenadoption: Kein grds. Ausschluss des Pflichtteilsanspruchs

Kernfrage/Rechtsslage

Wird ein Volljähriger adoptiert, kann im Rahmen des Adoptionsverfahrens angeordnet werden, dass die gesetzlichen Wirkungen der Minderjährigenadoption eintreten sollen (sogenannte "starke Adoptionswirkung"). Das bedeutet insbesondere, dass das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und deren Familien endet und ein neues vollumfängliches Verwandtschaftsverhältnis zur aufnehmenden Familie begründet wird. Endet das Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern und ihren Familien, fallen auch erbrechtliche Ansprüche, die auf das Verwandtschaftsverhältnis gestützt werden, weg. Der Bundesgerichtshof hatte nunmehr darüber zu entscheiden, ob dies auch für die Fälle der sogenannten Stiefkindadoption gilt.

Entscheidung

Die Beklagte ist die leibliche Nichte der Kläger. Die sorgeberechtigte Mutter der Beklagten (Schwester des Klägers) verstarb im Jahr 2000. Zu diesem Zeitpunkt war die Beklagte 20 Jahre alt. Im Jahr 2005 wurde die Beklagte von der 2. Ehefrau ihres Vaters adoptiert. Im Rahmen der Adoption wurde bestimmt, dass die Wirkungen der Minderjährigenadoption eintreten sollten. Ein Jahr später verstarb die leibliche Großmutter der Beklagten (die Mutter der verstorbenen Mutter). Sie wurde von den Klägern, den Geschwistern der Mutter, beerbt. Zur Erfüllung eines von der Beklagten geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs zahlten die Kläger an die Beklagte rund 2.003 EUR. Mit der Klage begeherten sie die Rückzahlung dieses Betrags und unterlagen zuletzt vor dem Bundesgerichtshof. Das Gericht sah das Verwandtschaftsverhältnis zu ihrer leiblichen Großmutter nicht als erloschen an. Zwar erlösche mit der Adoption eines Volljährigen dessen

Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Verwandten, wenn die Wirkungen der Minderjährigenadoption angeordnet würden. Allerdings gelte dies nicht im Falle der Stiefkindadoption im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils (also der leiblichen Mutter nach Adoption durch die Stiefmutter), wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist. In diesen Fällen besteht das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des leiblichen Elternteils trotz "starker Adoption" fort.

Konsequenz

Kommt es zur "starken" Adoption des volljährigen Stiefkindes, bleiben dessen erbrechtliche Ansprüche zu den "verlorenen" Verwandten bestehen, wenn der verlorene Elternteil das Sorgerecht ausgeübt hat und verstorben ist.

3. Beraterverschulden: Keine Fragen zu außergewöhnlichen Belastungen

Kernproblem

Die Änderung eines bereits bestandskräftigen Steuerbescheids zugunsten des Steuerpflichtigen ist unter anderem möglich, wenn dem Finanzamt nachträglich, also nach Ergehen des Steuerbescheids, steuermindernde Sachverhalte bekannt werden. Voraussetzung für die Änderung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige das nachträgliche Bekanntwerden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige beantragte nach Erhalt ihres Einkommensteuerbescheids die Änderung der Veranlagung und begehrte die Berücksichtigung bislang nicht erklärter Zahnarztkosten in beträchtlicher Höhe als außergewöhnliche Belastungen. In ihrer Begründung führte sie an, dass es sich bei den Zahnarztkosten um neue Tatsachen für das Finanzamt handele, die zu einer Änderung des Bescheids führen müssten. Das Finanzamt lehnte die Änderung ab, da die Steuerpflichtige, bzw. ihren steuerlichen Berater, ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der neuen Tatsachen treffe.

Entscheidung des BFH

Der BFH folgte der Auffassung des Finanzamtes. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Steuerpflichtige auch ein Verschulden des steuerlichen Beraters bei der Anfertigung der Steuererklärungen zu vertreten. Im vorliegenden Fall handelte der steuerliche Berater grob fahrlässig, da er es unterließ, nach möglichen steuerlich relevanten Krankheitskosten seiner Mandantin zu fragen. Es sei die Pflicht des Beraters, grundsätzlich von der Belehrungsbedürftigkeit des Mandanten auszugehen, diesen umfassend zu beraten und die Sachverhalte für die Erstellung der Steuererklärung vollständig zu ermitteln. Der Berater konnte bei der Klägerin als steuerlichem Laien nicht ohne Nachfrage davon ausgehen, dass aufgrund der Gegebenheiten keine steuerlich berücksichtigungsfähigen Krankheitskosten vorlagen. Da sich die Klägerin das grobe Verschulden ihres Beraters zurechnen lassen musste, kam eine Änderung der Veranlagung zu ihren Gunsten nicht in Betracht.

Konsequenz

Wo ist die Grenze zum groben Verschulden des steuerlichen Beraters zu ziehen? Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts kann der steuerliche Berater nicht alle erdenklichen steuerlichen Sachverhalte bei seinen Mandanten abfragen. Hier müsste sich der Sachverhalt dem Berater schon unmittelbar aufdrängen, um ein grobes Verschulden bei Nichtberücksichtigung rechtfertigen zu können. Der Berater ist aber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens die in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung genannten Sachverhalte erklärt werden, sei es durch Abfragen im Beratungsgespräch mit dem Mandanten oder z. B. durch Verwendung von Fragebögen, die dem Mandanten zum Ausfüllen übergeben werden.

4. Unvollständige Selbstanzeigen schützen vor Strafe nicht

Einführung

Aufgrund der Nachrichten über den Ankauf von Bankdaten über Kapitalanlagen in der Schweiz ist es zu einem deutlichen Anstieg von Selbstanzeigen gekommen. Aus fiskalischen Gesichtspunkten wird dem "reueigen" Steuersünder Straffreiheit gewährt. Die Selbstanzeige bedarf zwar keiner bestimmten Form. Hier genügt ein einfacher Brief oder eine persönliche Vorsprache beim Finanzamt. Jedoch müssen inhaltliche Vorgaben eingehalten werden, um Straffreiheit zu erlangen.

Kriterien

Damit eine Selbstanzeige tatsächlich strafbefreiend wirkt, müssen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sein: 1. Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein. 2. Die bisher nicht

versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden. 3. Die Art der Einnahmen (hier: "ausländische Kapitaleinkünfte") muss angegeben werden. 4. Aus der Selbstanzeige muss sich ergeben, wann (nach Jahren gegliedert) die Einkünfte erzielt wurden.

Schätzung

Wenn wegen des Entdeckungsrisikos die Zeit eilt, die entsprechenden Bankunterlagen aber noch nicht vollständig vorliegen, genügt es, wenn die Steuerhinterziehung dem Finanzamt zunächst angezeigt und um eine angemessene Frist zur Nachholung der genauen Angaben gebeten wird. Diese bloße Ankündigung einer Selbstanzeige entfaltet jedoch noch keine strafbefreiende Wirkung. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass der Betroffene die bislang nicht versteuerten Zinsen schätzt und diese Zahlen dem Finanzamt bereits im ersten Schreiben übermittelt. Diese sollten eher zu hoch angesetzt werden, da bei zu niedriger Schätzung der darüber hinausgehende Betrag nicht von der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige umfasst wird. Reicht der Betroffene später die Belege und die genaue Berechnung nach, wird die Steuer nach den tatsächlich erzielten Einkünften festgesetzt. Ist das im Ausland angelegte Kapital aus Schwarzeinnahmen finanziert, muss die Selbstanzeige zusätzlich alle Angaben zu den bisher nicht versteuerten Einkünften aus der Tätigkeit enthalten, der diese Schwarzeinnahmen zugrunde liegen. Auch hier besteht die Möglichkeit der Angabe von geschätzten Beträgen, wenn die in der Vergangenheit nicht versteuerten Einkünfte zunächst nicht exakt beziffert werden können.

Straffreiheit

Die Straffreiheit tritt erst bei vollständiger Zahlung der hinterzogenen Steuern ein. Hierzu legt das Finanzamt eine Frist fest.

Konsequenz

Um "verunglückte" Selbstanzeigen zu vermeiden, sollten die Nacherklärungen nur mit (steuer-)rechtlicher Beratung abgegeben werden.